

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **49 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

allen ihren Gruppen und Sonderveranstaltungen, nicht zuletzt auch in der vom Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt in das Messebild sinnvoll eingebauten Ausstellung „Sorgen- und Schaffen in der Kriegszeit“, wird sie den Beweis erbringen, daß die schweizerische Wirtschaft Schritt hält mit der geradezu revolutionären Entwicklung, die sich in allen Ländern auf produktionstechnischem Gebiete heute vollzieht. Sie wird vom hohen Stand der wissenschaftlichen Forschung, von der Initiative des Unternehmers, von der zeitbedingten Anpassung und Umstellung der Betriebe, aber auch von der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des arbeitenden Schweizervolkes Zeugnis ablegen.

Daher wird der große schweizerische Warenmarkt dieses Frühjahres nicht nur für den einkaufsorientierten Geschäftsmann von Bedeutung sein, sondern er wird auch im Dienste der volkswirtschaftlichen Aufklärung und Belehrung stehen. Die elf Messtage vom 18. bis 28. April sollen das ganze Schweizervolk von der Leistungskraft unserer Wirtschaft überzeugen und ihm Ansporn sein zu vermehrtem Leistungswillen.

Schweizer Mustermesse

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. h. c. E. Müry-Dietschy.

Prof. Dr. Th. Broglio.

Die Schweizer Mustermesse 1942

Als einer der großen Exponenten der schweizerischen Wirtschaft wird die 26. Schweizer Mustermesse Basel den Beweis dafür leisten, daß trotz der starken Fesselung unserer Produktion durchaus kein Anlaß zu mutlosem Verzweifeln vorliegt. Die industrielle und gewerbliche Schweiz hat dem Aufruf der Messeleitung, sich am jährlichen Frühlingmarkt zur öffentlichen Bewährung zu stellen, in starker Zuversicht glänzend Folge geleistet. Rund 1300 Schweizerfirmen werden mit einem überraschend reichhaltigen Angebot ihrer Erzeugnisse antreten. Bis in die letzten Tage hinein laufen immer noch Anmeldungen ein und viele müssen wegen Platzmangel abgewiesen werden. Es hätte sich theoretisch allerdings denken lassen, selbst die allerletzten Anmeldungen noch zu berücksichtigen und sie auf dem bisher zur Verfügung stehenden Ausstellungsareal von 31 000 m² zusammenzupferchen. Gerade die ersten und harten Anforderungen unserer Zeit geboten jedoch eine verantwortungsbewußte Uebersichtlichkeit in der Darstellung des schweizerischen Produktionsangebotes und damit die Fortführung der im Vorjahr so glücklich begonnenen Auflockerung des gesamten Messebildes. Soweit es immer möglich war, kam die Messeleitung trotz der Ungunst der Zeit dem Andränge der Aussteller entgegen und hält ihnen für 1942 eine Ausstellungsfläche von rund 40 000 m² zur Verfügung. Außer den sieben Hallen im Hauptgebäude stehen jetzt noch die ihrer Vollendung entgegengehende Halle VIII auf dem neuen Messegelände und Halle IX auf dem Parkplatze, beide zusammen mit rund 7000 m² Bodenfläche bereit. In diesen neun Hallen wird sich in wenigen Tagen vor dem ganzen Lande ein Bild schweizerischen Leistungswillens auftun, wie dies nur einem Volke möglich ist, das um den eisernen Zwang unserer kriegsgerischen Zeit weiß, und ihn zu meistern sucht.

Es ist nicht leicht zu sagen, welcher Sektor unseres Wirtschaftslebens an der kommenden Messe eindrucksvoller zur Geltung kommen wird. Denn überall zeigt sich dasselbe kraftvolle Bestreben, sich ganz einzusetzen. Es geht ja nicht allein darum, den weltanerkannten Ruf der schweizerischen Qualitätsarbeit zu halten. Heute muß viel mehr getan werden. Unser hohes qualitatives Können muß sich jetzt auch bewähren in der entschlossenen Umstellung auf die zwingenden Gegebenheiten der gesamten weltwirtschaftlichen Lage und auf die Ausnützung der mannigfachen und zeitbedingten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung. Dies kommt mit besonderer Eindringlichkeit zur Geltung in der thematischen Sonderausstellung „Schaffen und Sorgen in der Kriegszeit“. Sie wird in organischer Verbindung mit der Messe in der neuen Halle VIII vom Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt durchgeführt werden. Ihrer schweren Verantwortung bewußt zeigt hier die oberste planende und lenkende Stelle unseres Landes dem ganzen Volke, was bisher zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Wirtschaft getan wurde und welche Pflichten uns allen obliegen.

In der nämlichen — in ihrer eigenen Halle — ist auch die Baumesse mit einem ausgewählten Angebot untergebracht. Dieser vorzügliche Querschnitt durch die Leistungen unseres

Baugewerbes ist damit auch schon vortreffliche Ueberleitung zur Messe selbst. Gegenüber auf dem Parkplatze erhebt sich die große Halle IX. Sie nimmt in der Hauptsache die Transportmittelgruppe auf mit Transportfahrzeugen aller Art, namentlich Lastwagen und Traktoren, mit Fahrrädern und deren vielfachen Zubehör, und mit den heute besonders wichtigen Ersatztreibstoffen. Landwirtschaftliche Maschinen sowie einige von den Galerien dislozierte Degustationsstände beanspruchen den restlichen Raum.

Und nun das machtvolle Angebot der übrigen Messegruppen in den sieben Hallen des Hauptgebäudes. Aus ihnen mögen jene Kerngruppen einer jeden Messe hervorgehoben werden, die in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen stets das Rückgrat der schweizerischen Qualitätsleistungen bilden. Halle VII, die größte aller Ausstellungsräume, wird vollständig von der schweizerischen Maschinenindustrie mit Beschlag belegt. In ihrem ausgezeichneten Angebot nehmen die Werkzeugmaschinen den ersten Platz ein. Sie rücken mit einer Ausstellerzahl und in einer Vollständigkeit auf, die bisher noch nie erreicht wurde. Die so hoch entwickelte Elektrizitätsindustrie unseres Landes kommt mit ihren beiden Abteilungen Elektrotechnik und elektrothermische Apparate zu einer überaus umfassenden Darstellung. Ueber alle Erwartungen hinaus noch intensiver beschickt als im Vorjahre präsentiert sich in der Halle II die prächtige Gruppe Textil und Mode in einer Aufmachung, die deutlich zeigt, wie sehr es die Textilindustrie wie die Schuhindustrie verstanden haben, sich auf neue erprobte Werk- und Austauschstoffe umzustellen. Der Uhrenpavillon vereinigt dieses Jahr gegen 90 Aussteller, darunter 65 führende Uhrenmarken dieser schweizerischen Edelindustrie, also etwas mehr als im Vorjahre. Den Kaufmann und den Graphiker werden besonders die beiden großen Gruppen Büro und Geschäft, sowie Papier, Graphik und Werbung interessieren. Die Schweizerische Bücherschau, wiederum in der Säulenhalle den geistigen Mittelpunkt der Messe bildend, wird aufs neue die Liebe und das Vertrauen zum guten, bodenständigen Schweizerbuche zu wecken vermögen. Die Möbelgruppe hat ebenfalls ihren guten Anteil an der Rekordbesuchung der diesjährigen Veranstaltung. Alle übrigen Gruppen haben selbstverständlich zum reichen Angebot dieses Jahres wesentlich beigetragen. Es mag immerhin noch besonders erwähnt werden, daß die chemische Industrie der Schweiz es sich angelegen sein läßt, eindringlich ihre vielen Neustoffe vorzuführen. Ueberhaupt verleihen ja gerade die vielfachen Anpassungen unserer Wirtschaft an die neuen Werkstoffe und die Austauschstoffe der Messe 1942 ein ganz besonderes Gepräge.

So stellt sich die Schweizer Mustermesse mitten hinein in die Front der schweizerischen Wirtschaft, um auf der einen Seite unter Heranholung der letzten Kraft die eigene Landesversorgung sicherzustellen, und auf der andern Seite sich heute schon zu rüsten für die Einordnung in den kommenden friedlichen internationalen Wirtschaftsverkehr.

HANDELSNACHRICHTEN

Verrechnungsverkehr. — Die Ausfuhr schweizerischer Waren vollzieht sich insbesondere nach europäischen Ländern zum größten Teil nur noch auf dem Wege des Verrechnungsverkehrs. In seinem 24. Bericht vom 3. März 1942 an die Bundes-

versammlung über die dem Ausland gegenüber erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen, gibt der Bundesrat Aufschluß über den Verrechnungsverkehr mit den dafür in Frage kommenden Staaten.

Mit Deutschland, Belgien, Holland und Norwegen wickelte sich der Waren- und Zahlungsverkehr in dem durch die Vereinbarung vom 18. Juni 1941 festgelegten Rahmen ab. Dieses Abkommen hat Gültigkeit bis Ende 1942 und regelt auch die Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben nach Deutschland. Ueber den Umfang, den der Clearingverkehr mit dem Deutschen Reich eingenommen hat, liefert die Tatsache, daß in der Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Januar 1942, allein für Waren- und Nebenkosten im Warenverkehr die schweizerischen Gläubiger eine Summe von rund 2202 Millionen Franken erhalten haben, ein eindrucksvolles Bild.

Unerfreulich haben sich die Verhältnisse mit Frankreich gestaltet. Der Bundesrat weist auf die einschränkenden Maßnahmen hin, die angesichts des beträchtlichen Rückschlages im Clearing mit Frankreich notwendig geworden sind und unter welcher die schweizerische Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Frankreich besonders zu leiden hat.

Der Verkehr mit Finnland wird auf Grund eines Abkommens vom 5. Oktober 1940 geregelt. Zur Preisüberbrückung für die Einfuhr finnischer Waren wird in der Schweiz seit Mitte Oktober 1941 eine Prämie auf den Auszahlungen nach Finnland erhoben.

Mit der Slowakei entwickelte sich bis Mitte Juni 1941 der gegenseitige Warenverkehr in günstiger Weise. Von Oktober an jedoch ging die slowakische Einfuhr in die Schweiz stark zurück, während die slowakischen Bezüge aus der Schweiz weiterhin anstiegen. In einer Vereinbarung vom 21. Dezember 1941 mußte diesen veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden und zwar umso mehr als sich gezeigt hat, daß die in der Schweiz schon früher erteilten Bestellungen die in den nächsten Monaten voraussichtlich verfügbaren Clearingmittel erheblich übersteigen werden. Eine Beschränkung der Ausfuhr ließ sich unter solchen Umständen nicht vermeiden.

Die ursprünglich für die Schweiz günstige Entwicklung des Clearingverkehrs mit Italien, die zu einem ansehnlichen Frankensaldo in der Schweiz geführt hatte, zeigt nunmehr ebenfalls eine rückläufige Bewegung. Diese ist nach Auffassung der Behörde weniger in vermehrten mengenmäßigen Warenlieferungen Italiens an die Schweiz begründet, als in stark erhöhten italienischen Preisen; letztere haben einen Stand erreicht, der den Verkauf vieler italienischer Erzeugnisse gefährdet.

Mit Ungarn wurde am 11. Oktober 1941 ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, das bis zum 30. September 1942 Gültigkeit hat. Der seit mehr als zwei Jahren bewährte Aufbau des Zahlungsverkehrs wurde dabei berücksichtigt und soll grundsätzlich unverändert bleiben. Trotz der Ungunst der Zeit entwickelt sich der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sowohl bei der Ein- wie auch bei der Ausfuhr in günstiger Weise.

Mit Rumänien wurden die Mitte November 1941 aufgenommenen Besprechungen Mitte Dezember unterbrochen und haben erst anfangs März 1942 zu einem neuen Transferabkommen geführt, dessen Dauer vorläufig auf ein Jahr festgesetzt wurde, nachdem man sich für die Monate Januar und Februar 1942 mit einem Provisorium beholfen hatte. Als grundlegende Änderung gegen früher ist anzuführen, daß es nunmehr ausschließlich Sache des rumänischen Käufers ist, sich um die Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen für schweizerische Ware zu bemühen; erst wenn die Zustimmung (Dovada) der zuständigen rumänischen Behörde vorliegt, wird von der Schweiz das entsprechende Ausfuhrkontingent zugeteilt.

Die am 10. September 1941 mit Kroatien abgeschlossene Vereinbarung hat bisher ihren Zweck noch nicht erfüllt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere in den südlichen Gebieten des Landes noch zu wünschen übrig lassen. Die Folge ist eine außerordentliche Preissteigerung, die durch die im Abkommen festgelegte Art der Zahlungsabwicklung nur teilweise ausgeglichen wird. Die Möglichkeiten einer Vermehrung der Einfuhr kroatischer Ware, die wiederum dem Absatz schweizerischer Erzeugnisse in Kroatien zugute kommen soll, wird zurzeit geprüft.

Was Griechenland anbetrifft, so stockt im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen der gegenseitige Warenverkehr vollständig. Mit der Türkei konnten Verhandlungen im abgelaufenen Jahr nicht mehr aufgenommen werden; solche haben jedoch Ende Februar 1942 in Ankara eingesetzt und

im März nunmehr zu einer Vereinbarung geführt. Während der vertragslosen Zeit sind die wirtschaftlichen Beziehungen immerhin in einem gewissen Umfange aufrecht erhalten worden und Ein- und Ausfuhr sind in Zunahme begriffen. Für Bulgarien ist am 1. Dezember 1941 anstelle der Privatkompensation ein Clearingabkommen in Kraft getreten. Infolge der Aufhebung der Valutapremien auf den sogen. freien Devisen durch die bulgarische Regierung, erfuhr die Ausfuhr bulgarischer Erzeugnisse aus der Schweiz eine starke Verteuerung, die in Uebereinstimmung mit den gemäß Bulgarien vorher bezahlten Kompensationsprämien ungefähr 40% beträgt. Die Schweiz mußte infolgedessen im Interesse der Aufrechterhaltung der schweizerisch-bulgarischen Handelsbeziehungen entsprechende Maßnahmen treffen; es ist dies durch den Bundesratsbeschuß vom 16. Dezember 1941 geschehen. Bei den Verhandlungen mit Bulgarien haben sich im übrigen beide Regierungen verpflichtet, die Versorgung ihrer Länder mit lebenswichtigen Waren zu erleichtern und es eröffnen sich infolgedessen der schweizerischen Ausfuhr nach Bulgarien bemerkenswerte Absatzmöglichkeiten.

Mit Spanien ist der gegenseitige Warenaustausch durch ein Abkommen vom 14. Oktober 1941 geregelt.

Die Sowjetunion endlich hat seit Beginn des Krieges mit Deutschland jegliche Zahlungen für schweizerische Waren eingestellt und es ist bisher nicht gelungen, sich über eine Liquidation der schweizerischen Guthaben zu verständigen. Die Lage der schweizerischen Gläubiger, die Akkreditive für Warenbezüge aus der Sowjetunion in Moskau eröffnet hatten und nun mangels sowjetischer Rückweisungsaufträge jetzt weder Ware noch Geld besitzen, wird im Hinblick auf eine allfällige Bevorzugungsaktion geprüft.

Diese Darstellung in großen Zügen gibt die Verhältnisse wieder, wie sie sich von Staat zu Staat abspielen. Die schweizerischen Ein- und Ausfuhrfirmen, wie auch die schweizerischen Kontingentierungsstellen wissen aber darüber Bescheid, daß es mit dem Abschluß von Abkommen allein nicht getan ist und daß die Durchführung der oft lästigen und immer sehr verwickelten, häufig auch berechtigte Belange hintanzusetzenden Vorschriften viel Arbeit und Geduld erfordert; dies umso mehr, als die Schweiz selbst, aus Gründen der Landesversorgung, wie auch in Berücksichtigung der Blockadeabkommen, der Ausfuhr gewisse Schranken setzen muß.

Ausfuhr nach Kroatien: Abwicklung alter Forderungen. — Im Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 71 vom 27. März 1942 wird mitgeteilt, daß es bisher möglich gewesen sei, sog. alte schweizerische Forderungen kommerzieller Natur kroatischen Schuldnern gegenüber laufend zu decken, da die vorhandenen Mittel in Zürich ausreichend waren. Bei diesen alten Forderungen handelt es sich um solche, die aus Verträgen vor dem 10. September 1941 entstanden sind oder entstehen werden. Voraussetzung für die Vergütung in der Schweiz ist die Einzahlung auf das Clearingkonto in Zagreb und es ist Sache der schweizerischen Gläubiger, ihre kroatischen Schuldner zu veranlassen, die entsprechenden Einzahlungen auf „Globalkonto B“ unverzüglich zu leisten.

Schweizerisch-italienische Wirtschaftsabkommen. — Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß Italien, mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit der Schweiz abgeschlossenen Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, sowie über Ein- und Ausfuhrkontingente vorsorglich auf den 30. Juni 1942 gekündigt hat. Die italienische Regierung hat sich gleichzeitig zur Aufnahme von Verhandlungen bereit erklärt. Die im schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 gebundenen Zollsätze werden von dieser Maßnahme nicht berührt.

Italien: Verkaufssperre für Textilwaren. — Seit 1. Januar 1942 hat Italien ein Verbot der Herstellung von nicht typisierten Textilerzeugnissen erlassen. Einem Ministerialdekret vom 14. März 1942 zufolge, wird nun mit sofortiger Wirkung der Verkauf, sowie die Zustellung durch Erzeuger- und Handelsfirmen von nicht typisierten Textilwaren verboten; die vorhandenen Vorräte müssen angemeldet werden. Von diesem Verbot sind vorläufig die Textilwaren ausgenommen, für die noch keine typisierten Erzeugnisse bestehen, die aber vom 1. August 1942 an eben-

falls gesperrt sein werden; es handelt sich dabei u. a. um Erzeugnisse aus reiner Seide oder aus Seide gemischt, Tülle, Bänder, und einige andere Textilwaren. Von der Sperre sind die direkten Verkäufe oder Lieferungen durch Detaillisten an die Verbraucher befreit.

Handelsabkommen mit der Türkei. — Eine schweizerische Delegation hat am 28. März 1942 in Ankara ein neues Abkommen über den türkisch-schweizerischen Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Dieser Vereinbarung gemäß wird sich der Austausch und die Bezahlung von Waren zwischen der Schweiz und der Türkei, für die seit dem 1. August 1941 keine vertragliche Regelung mehr bestand, je nach dem Begehren des Lieferungslandes auf dem Wege der privaten Kompensation oder aber der Zahlung in freien Devisen abwickeln. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Britisch-Indien: Zollerhöhung. — Laut einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Bombay sind sämtliche Ansätze des britisch-indischen Zolltarifs um 20% erhöht worden.

Kanada: Aufhebung von Einfuhrverboten. — Laut telegraphischem Bericht aus Montreal ist gemäß Dekret vom 5. März 1942, das bisher bestehende kanadische Einfuhrverbot für reinkunstseidene Gewebe aufgehoben worden, falls die Stoffe für Krawattenzwecke eingeführt werden. Die Einfuhr solcher Ware ist nicht mehr an Kontingente gebunden und damit gänzlich frei.

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements fügt unverbindlich bei, daß private Meldungen aus Kanada besagen, es seien noch weitere aus reiner Kunstseide erzeugte Waren, wie z. B. Halstücher, unbeschränkt zur Einfuhr zugelassen.

Chile: Einfuhrabgabe. — Gemäß einem Gesetz vom 31. Dezember 1941 wird bei der Einfuhr verschiedener Waren in Chile eine besondere Einfuhrabgabe von 6% vom Wert erhoben. Von dieser Maßnahme werden, soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, Seidenwaren aller Art, Kleider und Wäsche betroffen.

Kuba: Zollerhöhungen. — Durch ein Notstandsgesetz vom 8. Dezember 1941 hat Kuba eine allgemeine Erhöhung auf Abgaben aller Art eingeführt. So sind auch alle Zölle um 20% heraufgesetzt und ferner die bisherigen Zollzuschläge von 3 auf 3,6 bzw. von 10 auf 12% gesteigert worden.

Australien. — Einfuhrbewilligungen. Das Schweizer Generalkonsulat in Sydney teilt mit, daß, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Transportverhältnisse, der „Collector of Customs“ einem Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen entsprochen und die Einfuhrfrist für Waren schweizerischen Ursprungs von bisher 10 auf 12 Monate verlängert habe.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Höchstpreisbestimmungen für Rayon- und Zellwollgewebe. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit einer Verfügung Nr. 247 A/42 vom 11. März 1942 Höchstpreisbestimmungen für Rayon- und Zellwollgewebe aufgestellt. Die Vorschriften gelten für die Seiden-, Rayon- und übrigen Webereien, soweit sie Gewebe herstellen, die mehr als 40% Rayon- oder Zellwollgarne (oder Zwirne) enthalten, wobei es sich um nach dem Kammgarn- oder Schappespinverfahren angefertigte Zellwollgarne handelt. Gewebe, die weniger als 40% Rayon- oder Zellwollgarne enthalten, sind nach den Vorschriften zu berechnen, die für den im Gewebe enthaltenen Hauptrohstoff gelten. Im allgemeinen findet die Verfügung Nr. 247 A/42 Anwendung auf Gewebe mit Rayonkette 200 den. und feiner.

Die Verfügung Nr. 247 A/42 kommt für Gewebe, die mehr als 30% Seide enthalten, wie auch für hochwertige Nouveautégewebe nicht in Frage; diese Artikel unterstehen, wie bisher, der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung. Den Entscheid darüber, ob es sich um hochwertige Nouveautégewebe handelt, trifft die Eidg. Preiskontrollstelle.

Unter die Bestimmungen der Verfügung 247 A/42 fallen nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die sogen. Manipu-

lantent, d. h. Handelsfirmen, die Rohgarn kaufen und dieses alsdann im Lohn verweben und ausrüsten lassen.

Vorschriften über das Nachbelieferungsverfahren. — Die Sektion für Textilien des Eidg. Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes hat am 25. März 1942 eine Weisung Nr. 3 T erlassen, die sich auf das Nachbezugsverfahren für Kontoinhaber von Couponmarken bezieht. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Buchführung, über Ein- und Ausgang von Nachbezugsausweisen, über den Zeitpunkt der Uebergabe der Nachbezugsausweise und über private Couponskonti, sowie Auswahlendungen. — Die Weisung ist im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. März 1942 veröffentlicht worden.

Bewertung der Gewebe. — Die Sektion für Textilien hat am 25. März ein Kreisschreiben Nr. 3/1942 an die Verbände der Textilindustrie erlassen, das Auskunft über die Bewertung schwerer Gewebe und der Gewebe im allgemeinen, wie auch über die Toleranzen und die Auslegung der Bewertungsliste gibt.

Fabrikverkaufspreise für die Kammgarnwebereien. — Durch eine Verfügung Nr. 253 C/42 vom 9. März hat die Eidg. Preiskontrollstelle in Abänderung einer früheren Verfügung, die Höchstverkaufspreise für die Kammgarnwebereien neu geregelt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Jahrhundertfeier der Maschinenfabrik Rüti. Am 2. April 1942 feierte die Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger, in Rüti (Zch.), die weltbekannte Webstuhl- und Webereimaschinenfabrik, das hundertjährige Bestehen ihres Unternehmens. Sie wurde im Jahre 1842 in Siebnen gegründet, als Caspar Honegger in seiner dortigen Baumwollweberei eigene, verbesserte mechanische Webstühle zu bauen anfing.

Sämtliche Arbeiter und Angestellte der Firma erhielten ein Exemplar des zu diesem Anlaß herausgegebenen Jubiläumsbuches, sowie einen zusätzlichen Zahltag oder Monatslohn.

Ferner machte die Geschäftsleitung folgende Vergabungen:

in den Arbeiter-Fürsorgefonds	Fr. 400 000.—
für die Erweiterung der Angestellten-Alters- und Invalidenversicherung durch Angliederung einer Witwen- und Waisenversicherung	„ 400 000.—
für das Kreisspital Rüti	„ 20 000.—

was zusammen mit der oben erwähnten Zuwendung an die Arbeiter und Angestellten einen Betrag von rund Fr. 1 100 000.— ausmacht.

Deutschland

Reichsvereinigung Chemische Fasern. — Der Reichswirtschaftsminister hat durch eine Anordnung vom 2. Februar 1942 sämtliche Hersteller chemisch hergestellter Fasern und die wirtschaftlichen Verbände dieser Hersteller zu einer neuen Organisation, der „Reichsvereinigung Chemische Fasern“ zusammengeschlossen. Als chemisch hergestellte Fasern gelten alle Fasern und Fäden, auch Bändchen begrenzter und unbegrenzter Länge, die auf der Grundlage pflanzlicher oder synthetisch gewonnener organischer Rohstoffe chemisch hergestellt werden. Im wesentlichen handelt es sich also um alle Zellwoll- und Kunstseidenerzeuger. Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. E. H. Vits, Vorsitzender der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. ernannt.